

04.07.85

— 1 —

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zur

Zwölften Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Punkt 54 der 553. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

In der Anlage XXV erhält Ziff. 6 folgende Fassung:

"In Anhang VI gilt als Abschnitt 1 folgendes:

1. Technische Kenndaten des Bezugskraftstoffs für die Prüfung der Fahrzeuge mit einem Motor mit Fremdzündung.

Es sind die Prüfkraftstoffe entsprechend den Spezifikationen nach Ziffer 5 der Anlage XXIII zu verwenden".

Begründung:

Der vorgeschlagene Bezugskraftstoff CEC RF 08-T-85 ist bisher noch nicht Bestandteil der europäischen Vorschriften. Die deutsche Automobilindustrie hat sich mit der deutschen Mineralölwirtschaft Ende 1984 zunächst auf Spezifikationen für Referenzkraftstoffe geeinigt, die in die Anlage XXIII übernommen worden sind. Die Entscheidungen über die zukünftigen Spezifikationen der Referenzkraftstoffe in den europäischen Abgasvorschriften sollten durch die nationalen Interimsvorschriften nicht präjudiziert werden.